



Vorlage Nr.: KTB/212

16.08.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	07.09.2004	4
Kreistag	Landrat	13.09.2004	2

Festlegung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2005 - 2009

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2005 - 2009 werden die folgenden 154 Personen bestimmt:

1. _____
bis
154. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen endet am 31.03.2005.

Die neue Wahlperiode geht vom 01.04.2005 - 31.03.2009.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für **154** Personen (=doppelte Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter).

Die eigentliche Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Verwaltungsgericht gebildet wird.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Voraussetzungen für die Wahl sind gemäß § 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Gemäß § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Darüber hinaus dürfen die Vorgeschlagenen nicht gleichzeitig in die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht aufgenommen worden sein.

Die mit Ablauf des 31.03.2005 ausscheidenden Personen können für eine Wiederwahl vorgeschlagen werden.

In den Vorschlagslisten sind Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie der Beruf anzugeben. Bei Beruf sind Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. zu vermeiden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden.

Außerdem sollte angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft bei einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) besteht.

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich (=mindestens 48).

Anlagen:

- Aufforderungsschreiben des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 03.06.2004
- Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Auszug aus der Niederschrift der Kreistagssitzung vom 19.09.2000